

Satzung des ACV Automobil-Club Verkehr Ortsclub Hamburg e.V.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der ACV Automobil-Club Verkehr Ortsclub Hamburg e.V. ist ein örtlicher Zusammenschluss des ACV Automobil-Club Verkehr. Er ist ein eingetragener Verein. Sein Sitz ist Hamburg. Sein Bereich umfasst das Gebiet Hamburg und Umgebung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

Zweck des ACV Ortsclub (im Weiteren auch OC genannt) Hamburg ist die Wahrnehmung der Ziele des ACV Automobil-Club Verkehr, die Pflege des Sports und der Clubaktivitäten. Der ACV Ortsclub Hamburg erkennt die Satzung des ACV Automobil-Club Verkehr ausdrücklich als für sich verbindlich an.

Der ACV Ortsclub Hamburg verfolgt gemeinnützige Ziele in Sinne der Abgabenordnung (neueste Fassung) und strebt keine Gewinne an. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf Niemand durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des ACV Ortsclub Hamburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied des ACV Ortsclub Hamburg ist jedes ACV Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des ACV Ortsclub Hamburg hat oder sich ihm aufgrund eigener Entscheidung anschließt, sofern es keine gegenteilige Erklärung abgibt.
2. Der durch die ACV Hauptversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist nach dem vom Clubvorstand des ACV erlassenen Bestimmungen zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft im ACV OC Hamburg endet:
 - durch Austritt aus dem ACV OC Hamburg oder
 - durch Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV Automobil-Club Verkehr (Gemäß Satzung des ACV Automobil-Club Verkehr)

Außerdem kann ein Mitglied durch Beschluss des OC Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn der Ausschluss im Interesse des OC notwendig erscheint. Mitglied und Landesgruppe sind vorab anzuhören. Die unmittelbare Mitgliedschaft im ACV Automobil-Club Verkehr wird hiervon nicht berührt. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschlossene Mitglied keinen Anspruch.

§ 4: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand

§ 5: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich, spätestens sechs (6) Wochen vor der ACV – Landesgruppenversammlung, statt. Sie wird vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift „ACV Profil“ spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Vertreter des ACV und der Landesgruppe können sich ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung beteiligen.
2. Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens 14 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand des ACV Ortsclub Hamburg schriftlich einzureichen. Über die Zulassung später eingehender oder während der Mitgliederversammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Annahme der Tages- und der Geschäftsordnung
 - Entgegennahme Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des OC-Vorstandes für die Dauer von vier (4) Jahren
 - Wahl von zwei Revisoren für zwei (2) Jahren
 - Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Ortsclub
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig, solange mindestens 2/3 des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse (mit Ausnahme der Beschlüsse in § 10 dieser Satzung) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist von dem Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch zuzuleiten.

§ 6: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- auf Beschluss des OC-Vorstandes
- auf gemeinsamen Antrag von mindestens einem Zehntel der OC-Mitglieder

Sie muss spätestens einen Monat nach dem Vorstandsbeschluss oder nach Eingang des Mitgliederantrags stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über solche Sachbereiche abstimmen, die bei ihrer Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Für Einladung, Versammlungsablauf und Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
2. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Sportleiterin / dem Sportleiter
4. der Schriftführerin / dem Schriftführer
5. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
6. bis zu vier (4) weiteren Vorstandsmitgliedern, die den erweiterten Vorstand als Beisitzer bilden. Die Positionen 1 – 5 bilden den Vorstand.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende/die Vorsitzende und oder der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt regelmäßig vier (4) Jahre. Sie endet mit der Durchführung der Neuwahl und der Annahme des Amtes. Die Vorstandsmitglieder üben auch über die 4 jährige Amtszeit hinaus ihr Amt aus, bis die Neuwahl durchgeführt ist und sich die Nachfolger zur Übernahme der Amtsgeschäfte bereit erklärt haben. Wiederwahl ist zulässig.

Rücktrittserklärungen von Vorstandsmitgliedern sollen schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand oder mündlich zu Protokoll einer Vorstandssitzung oder der Mitgliederversammlung abgegeben werden.

Der OC-Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der Club- oder Landesgruppen-Satzung sowie einer von ihm beschlossene Geschäftsordnung.

Zu seinen Sitzungen ist schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) mit vorläufiger Tagesordnung einzuladen. Der OC-Vorsitzende/Die OC-Vorsitzende leitet die Sitzungen, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der Vertreter/in. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben. Bei der nächsten Vorstandssitzung ist diese Niederschrift vorzulesen und zu genehmigen.

§ 8: Revisoren

Die Prüfung der Kasse, Buchführung und Geschäftsführung des Ortsclubs obliegt den beiden Revisoren. Sie dürfen dem OC-Vorstand nicht angehören. Über das Ergebnis Ihrer Prüfung berichten die Revisoren dem OC-Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 9: Ehrenvorsitzender / Ehrenmitglied

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung solchen Personen, die im Verein besondere Verdienste erworben haben, den Ehrenvorsitz verleihen bzw. die Person zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Vorstandssitzungen des Vereins ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Ehrenvorsitzende/ das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht entbunden. Ihm wird der Mitgliederbeitrag auf Antrag erstattet.

§ 10: Auflösung des Ortsclubs

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer zu diesem Zweck, gemäß § 6, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung kann auch durch den Landesgruppenvorstand erfolgen.
2. Der Ortsclub gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt
3. Das Vermögen des Ortsclubs fällt im Falle der Auflösung der zuständigen Landesgruppe zu, die es im Rahmen ihrer Satzung zu verwenden hat.

§ 11: Schlussbetrachtung

1. Für nicht geregelte Sachverhalte gilt die ACV-Satzung so wie die Satzung der Landesgruppe Nord sinngemäß.
2. Der OC-Vorsitzende/Die OC-Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag in das Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung vorzunehmen und beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.
3. Die mit der Gründung des ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland Ortsclub (OC) Hamburg e.V. seit dem 21. Januar 1994 gültigen Satzung wird durch die am 27. Januar 2012 beschlossene Neufassung ersetzt.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. Januar 2012 und Eintragung in das Vereinsregister.

Hamburg, 27. Januar 2012

gez. Corinna Truffel

gez. Axel Rudolph

gez. Monika Burmester

gez. Herbert Truffel